

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Einziehung und Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke.

(Vom 25. August 1875.)

Tit.!

Anläßlich der Prüfung des leztjährigen Geschäftsberichtes hat die Bundesversammlung folgendes Postulat erlassen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht der Fabrikation falscher Zwanzigrappenstücke durch rasche Einziehung und Demonetisirung dieser Sorte ein Ende zu machen sei.“

Veranlaßung zu diesem Postulat sind die seit Jahren in Menge vorkommenden falschen Stücke, von denen bis auf den heutigen Tag beiläufig Fr. 10,000 an die Bundeskasse gelangt sind. Daß diese Geldsorte der Falschmünzerei Vorschub leistet, ist eine bekannte Thatsache, indem die zur Zeit der Münzreform gewählte Legirung so hart ausfiel, daß ächte Stücke in glühendem Stahl abgeprägt und auf solche Weise mit Leichtigkeit Originalstempel geschaffen werden konnten. Dieser große Uebelstand bestimmte den Bundesrath bereits im Jahr 1858, die Mischung zu ändern, wie folgende Darstellung zeigt:

	alte	neue
	Legirung.	
Silber . . . . .	150	150
Kupfer . . . . .	500	750
Nikel . . . . .	100	50
Zink . . . . .	250	50
	1,000	1,000

Diese neue Zusammensetzung erwies sich anfänglich als nicht so leicht nachahmbar; sie hat dagegen den Nachtheil, daß die Stücke nach kurzer Zeit ein allzukupfriges Aussehen bekommen und nun, nachdem sie etwas abgenutzt sind, ebenfalls nachgemacht werden. Das Gefährliche an der Sache liegt in der täuschenden Nachahmung durch wirkliche Prägung, so daß selbst unsere Kassabeamten und Münzverifikatoren mitunter in Zweifel sind, ob ein Stück ächt oder unächt sei.

Gefälschte Fünf- oder Zehnrappenstücke kommen keine vor.

Es fragt sich, ob unter den obwaltenden Umständen die Aufhebung und Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke vorgenommen werden könne. Der Bundesrath hält dafür, es sei vorläufig nur die Einziehung derselben zu bewerkstelligen, und erlaubt sich, außer den bereits angeführten noch folgende Gründe anzubringen.

Das Quantum der geprägten Zwanzigrappenstücke beläuft sich auf die hohe Zahl von . . . . . 15,883,608

Als abgeschliffen wurden bis Ende 1874 zurückgezogen . . . . . 1,485,000

    Bleiben im Verkehr noch . . . . . 14,398,608

Das Stük wiegt  $3\frac{1}{4}$  Gramm, so daß also 46,795  $\frac{1}{2}$  Kilos oder wenn die üblichen 10% nicht wiederkehrender Stücke in Abzug gebracht, 42,116 Kilos legirtes Metall aus der Circulation zurückzuziehen sind.

Was nun dieses Metallquantum anbelangt, so erwächst daraus der Eidgenossenschaft kein großer Verlust, weil dasselbe nicht ausgeschieden zu werden braucht, sondern zur Prägung von Fünf- und Zehnrappenstücken verwendet werden kann. Ohnehin ist unser Vorrath an den genannten beiden Münzsorten fortwährend viel zu gering und Nachhülfe dringend erforderlich. Wenn nun auch noch die Zwanzigrappenstücke eingezogen werden, ohne sie sofort zu ersetzen, so wird die Nachprägung namentlich von Zehnrappenstücken um so nothwendiger, und es kommt somit das vorräthige Metall, selbst auch wenn die erstern später ganz aufgehoben werden sollten, in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder zu Werth. Ein Ausfall würde übrigens so wie so eintreten, sobald nämlich die abgenutzten Stücke einmal erneuert werden müssen.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet bietet die Operation keine Schwierigkeiten dar. Es fragt sich nun aber, ob die infolge der Einziehung der mehrgenannten Münzsorte zwischen den Zehnrappen- und Halbfrankenstücken entstehende Lücke nicht eine erhebliche Störung in unsern Geldverkehr bringen wird. Der Bundesrath ist nicht in der Lage, in dieser Richtung jezt schon eine

bestimmte Meinung zu äußern, da erst nachdem das Geschäft bald zu Ende geführt, die Erfahrung lehren wird, welche Wirkung im Publikum sich geltend machen werde. Allein da die Prägung von Zehnrappenstücken ansehnlich vermehrt, sowie diejenige von Halbfrankenstücken an die Hand genommen und schließlich die Einziehung der Zwanzigrappenstücke nur successive bewerkstelligt werden soll, so darf wohl unbedenklich die Sache in Vollziehung gesetzt werden. In Frankreich und Italien, wo die zwar unbeliebten silbernen Zwanzigcentimenstücke bestehen, sind dieselben auf 100 % Silberscheidemünzen nur in dem ganz minimen Maße von 5 % vertreten. In der Schweiz haben allerdings die Zwanzigrappenstücke eine größere Bedeutung, aber man darf deren Werth nicht überschätzen, weil wir absichtlich keine Halbfrankenstücke prägen, um der Rückströmung der Zwanzigrappenstücke nicht Vorschub zu leisten.

Auch von dieser Seite betrachtet darf daher nach dem Dafürhalten des Bundesrathes die Einziehung unternommen werden.

Es mag die Einwendung erhoben werden, ein wirksames Mittel gegen die Fälschung bestände in einer veränderten Legirung. Eine andere Metallmischung — eine solche, wie sie z. B. für die Fünf- und Zehnrappenstücke jetzt besteht, — wäre allerdings ausführbar, ob aber damit dem Uebelstande abgeholfen wäre, muß hierseits, nachdem eine so große Geschicklichkeit in der Nachahmung erzielt worden ist, bezweifelt werden. Machen wir nun einmal die Probe mit der Einziehung, und wenn es sich herausstellen sollte, daß die Zwanzigrappenstücke unentbehrlich geworden, somit durch neue zu ersetzen sind, so wird man dann auf Mittel und Wege denken, um eine Münzsorte zu erstellen, welche die größtmögliche Garantie gegen Fälschung zu bieten geeignet ist.

Was das Ersatzmittel für die Zwanzigrappenstücke anbetrifft, so wurde bereits hievor darauf hingewiesen, daß dasselbe in Zehnrappen- und Halbfrankenstücken zu bestehen habe. Gleichzeitig mit dem Beginn des Rückzuges sollen in verhältnißmäßiger Anzahl von diesen Geldsorten in Verkehr gesetzt werden; um aber dieß zu ermöglichen, muß noch im Laufe dieses Jahres eine Prägung von Zehnrappen- und Halbfrankenstücken stattfinden. Der Bundesrath beantragt, 1,000,000 Zehnrappenstücke und 1,000,000 Halbfrankenstücke anfertigen zu lassen, wozu die Kosten, wie folgt, zu veranschlagen sind:

a. Für die Zehnrappenstücke. (1 Million = 2500 Kilos)

Metallbeschaffung:

Silber	100 ‰ =	250 Kilos	à Fr. 214. —	.	.	.	.	.	Fr. 53,500. —
Kupfer	650 ‰ =	1,625 ‰	à ‰ 2. 50	.	.	.	.	.	„ 4,062. 50
Nikel	100 ‰ =	250 ‰	à ‰ 25. —	.	.	.	.	.	„ 6,250. —
Zink	150 ‰ =	375 ‰	à ‰ —. 60	.	.	.	.	.	„ 225. —
	<u>1000 ‰</u>	<u>2,500 Kilos</u>							Fr. 64,037. 50
Fabrikations-Abgang	5 ‰			.	.	.	.	.	„ 3,202. 50

Fr. 67,240

b. Für die Halbfrankenstücke. (1 Million Stük = 2500 Kilos)

Metallbeschaffung:

Silber	835 ‰ =	2087.500 Kilos	à Fr. 214. —	.	.	.	.	.	Fr. 446,725. —
Kupfer	165 ‰ =	412.500 ‰	à ‰ 2. 50	.	.	.	.	.	„ 1,031. 25
		<u>2500.000 Kilos</u>							Fr. 447,756. 25
Fabrikations-Abgang	6 ‰			.	.	.	.	.	„ 2,686. 75

„ 450,443

c. Gemeinschaftliche Kosten:

1) Verifikationskosten und Arbeitslöhne	.	.	.	.	.	.	.	.	Fr. 14,000
2) Verbrauchsgegenstände aller Art	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 12,000
3) Reparaturen	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 2,000
4) Inventaranschaffungen	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 4,000

„ 32,000

Total-Einnahmen . . . . . Fr. 549,683  
 oder abgerundet . . . . . „ 550,000

Nennwerth . . . . . Fr. 600,000

Muthmaßlicher Gewinn . . . . . Fr. 50,000

Auf vorstehende Auseinandersetzungen gestützt hat der Bundesrath die Ehre, der Bundesversammlung nachstehende zwei Beschlus-entwürfe zur Berathung zu unterbreiten.

Bern, den 25. August 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

Einziehung und Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. August  
1875,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist beauftragt, die schweizerischen Zwanzigrappenstücke in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Prägung von Zehnrappen- und Halbfrankenstücken.

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. August  
1875,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, für das laufende Jahr eine nachträgliche Münzprägung von 1,000,000 Zehnrappenstücken und 1,000,000 Halbfrankenstücken vornehmen zu lassen, zu welchem Zwecke ihm ein Kredit von Fr. 550,000 ertheilt wird.

Art. 2. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

---

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Einziehung und Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke. (Vom 25. August 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1875
Date	
Data	
Seite	184-189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.